Ausgabe Quartal 2 2022

kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Ukraine-Krise: Steuerliche Maßnahmen für Helfende

Mehr auf Seite 3

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges
Steuerberater, Geschäftsführer, Landwirtschaftliche Buchstelle

---

INHALT

S03 Ukraine-Krise: Steuerliche Maßnahmen für Helfende

S04 Meinungsbildung: Wie viel Politik ist erlaubt?

S04 Zeitpunkt von Kauf und Verkauf einer Immobilie: Achtung, Spekulationsfrist!

S04 Gespaltene Gewinnverwendung: Einstellung in gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt noch nicht zum Kapitalertrag

S05 IN EIGENER SACHE …

S06 Firmenwagen als attraktiver geldwerter Vorteil

S07 Einkommensteuererklärung: Wie Sie Ihre Vorsorgeaufwendungen absetzen können

AKTUELL

Ukraine-Krise: Steuerliche Maßnahmen für Helfende

Seit mehr als einem Monat nun erleben wir das Leid der Bevölkerung der Ukraine – aber auch eine Welle der Solidarität und vor allem Hilfsbereitschaft.

Das Bundesministerium für Finanzen erläutert nun in seinem Schreiben vom 17. März 2022 "steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten". Steuerpflichtige Personen sind damit in der Lage, steuerliche Erleichterungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihre Hilfen mit den Maßnahmen, die im Schreiben des BMF dargelegt werden, übereinstimmen.

Zu den Erleichterungen gehört der vereinfachte Nachweis von Spenden, wenn steuerpflichtige Personen und Unternehmen Geld für vom Krieg in der Ukraine Geschädigte auf ein Sonderkonto einer steuerbegünstigten Körperschaft (wie gemeinnützige Vereine) spenden. Das gilt außerdem für Gebietskörperschaften (wie Bund, Land oder Gemeinde) und deren Dienststellen, Kirchen oder Universitäten. In diesem Fall genügt ein Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder PC-Ausdruck beim Online-Banking – unabhängig von der Höhe der Spende.

Arbeitnehmer können auf einen Teil ihres Arbeitslohns oder angesammelten Wertguthabens verzichten, um vom Krieg in der Ukraine Geschädigte zu unterstützen. Dieser Anteil des Arbeitslohns unterliegt dann nicht der Lohnsteuerung. Diese Arbeitslohnspende wird vom Arbeitgeber entweder an geschädigte Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens oder den Unternehmen von Geschäftspartnern ausgezahlt oder auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsbereiten Einrichtung eingezahlt werden.

Steuerbegünstigte Körperschaften und Vereine dürfen außerdem Mittel für vom Krieg in der Ukraine Geschädigte verwenden, selbst wenn diese Mittelverwendung in der Satzung nicht berücksichtigt ist. Das gilt auch, wenn die Gelder als Spenden an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeleitet werden. Allerdings nur dann, wenn die Mittel daraufhin zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten genutzt werden. Ebenso, wenn diese Mittel als Spenden an inländische juristische Personen oder Dienststellen des öffentlichen Rechts gehen.

Sponsoring: Macht ein Unternehmen als Sponsor öffentlichkeitswirksam (z.B. durch Bitte um Unterstützung durch die Gemeinde oder Berichterstattungen in Zeitungen, Fernsehen oder dem Internet) auf seine Leistungen aufmerksam, um wirtschaftliche Vorteile durch die Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens anzustreben, kann es Aufwendungen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten als Betriebsausgaben abziehen.

Helfen Unternehmen steuerbegünstigten Körperschaften oder der öffentlichen Hand, gelten für sie Erleichterungen für umsatzsteuerrelevante Unterstützungsleistungen. Stellen Unternehmen Hilfsorganisationen Gegenstände und Personal unentgeltlich für humanitäre Zwecke zur Verfügung, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen – insofern diese Hilfsorganisationen einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkung und Folgen bei den vom Krieg in der Ukraine geschädigten leisten.

Zuletzt: Werden aus der Ukraine geflohenen Personen Unterkünfte (wie Hotelzimmer oder Ferienwohnungen) unentgeltlich zur Verfügung gestellt, entstehen dadurch keine Nachteile im Sinne der Umsatzsteuer.

Diese Maßnahmen gelten laut dem Bundesministerium für Finanzen vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. Sie dienen der Anerkennung des gesamtgesellschaftlichen Engagements.

Hier gelangen Sie zum Schreiben dem BMF vom 17. März 2022:
https://gehezu.link/2r97

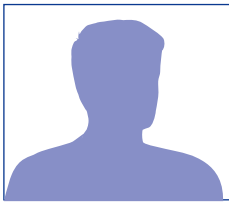

Haben Sie Fragen zu diesem Thema?
Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite: **Klicken Sie hier**

Meinungsbildung: Wie viel Politik ist erlaubt?

Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungs- und Willensbildung, Gestaltung der öffentlichen Meinung oder Förderung politischer Parteien) zählen nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Gleichwohl darf ein gemeinnütziger Verein auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, wenn dies der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke dient und er parteipolitisch neutral bleibt.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Zeitpunkt von Kauf und Verkauf einer Immobilie: Achtung, Spekulationsfrist!

Wenn Immobilien des Privatvermögens, die nicht selbst genutzt werden, innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist gekauft und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden. Bei der Berechnung der Frist gibt es einige Fallstricke zu beachten, die Sie kennen sollten, damit Sie sich nicht ungewollt dem Steuerzugriff des Finanzamts ausgesetzt sehen.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Gespaltene Gewinnverwendung: Einstellung in gesellschafterbezogene Gewinnrücklage führt noch nicht zum Kapitalertrag

Gesellschafter einer GmbH können im Rahmen der Gewinnverwendung beschließen, dass nur die Gewinnanteile bestimmter Gesellschafter ausgeschüttet werden, während die Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden. Gut zu wissen: Ein in die Rücklage eingestellter Gewinn kann vom Finanzamt nicht als Kapitalertrag besteuert werden.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

ABSCHIED VON DER PRÄSENZKULTUR

Schon vor der Corona Pandemie war der Wunsch nach Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort da; die dann erlassene Homeoffice Pflicht in den Branchen, in denen es möglich war, hat quasi automatisch die zukunftsfähige Mischform aus stationärem und mobilem Arbeiten eingeführt.

Von vielen noch sehr skeptisch betrachtet, bietet die Möglichkeit des mobilen Arbeitens viele erwiesene Vorteile: Beruf und Privatleben sind deutlich besser zu vereinbaren; im Homeoffice lässt sich meistens störungsfreier und fokussierter Arbeiten; Pendelzeiten werden eingespart und können somit dem Privatleben und auch dem Arbeitgeber als zusätzliche Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Nicht zu vergessen, dass jede „gesparte" Pendeltour ein Beitrag zur Verbesserung unserer CO2-Bilanz ist. Und auch das geht uns alle an! Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels gelten Arbeitgeber, die auch mobiles Arbeiten anbieten können, als sehr attraktiv.

Mobiles Arbeiten ist aber auch eine Herausforderung. Besonders für die Unternehmen, die die technische Ausstattung und organisatorischen Rahmenbedingungen schaffen müssen. Da der persönliche Kontakt abnimmt, muss auf eine gute Informationspolitik und geeignete Kommunikationswege geachtet werden. Für den Arbeitnehmer ist die Abgrenzung von Arbeit und Privat nicht mehr so eindeutig und er hat sich gut zu organisieren und zu disziplinieren. Flexible Arbeitszeitmodelle sind immer auch eine Vertrauenssache und die Produktivität und Motivation darf nicht darunter leiden.

Für Führungskräfte bedeutet die „Führung auf Distanz" deutlich mehr Aufwand und Geschick, denn Ziele und Ergebniserwartungen müssen erreicht werden. Flexible Arbeitszeitmodelle sind ja auch nicht für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten geeignet.

Stellen wir uns der Herausforderung – es ist nicht die einzige auf dem zukünftigen Arbeitsmarkt!

Firmenwagen als attraktiver geldwerter Vorteil

VON SIGRUN AN DER HEIDEN 31. MÄRZ 2022

Ein bei Geschäftsführung und Beschäftigten gleichermaßen beliebter geldwerter Vorteil ist der Firmenwagen – insbesondere als Elektroauto. Die Privatnutzung des Pkw ist zwar zu versteuern, doch hier zählt bei reinen E-Fahrzeugen nur ein Viertel des Listenpreises.

Geld allein macht bekanntlich nicht glücklich, ein schicker Dienstwagen mitunter schon. Dürfen Beschäftigte diesen auch nach Feierabend sowie im Urlaub nutzen, entsteht ein sogenannter geldwerter Vorteil: Der Firmenwagen gehört zwar dem Unternehmen, das Auto steht aber ausschließlich einer Person zur Verfügung. Die arbeitsvertraglich erlaubte Privatnutzung des Pkw erspart die Kosten für ein eigenes Auto, erhöht dafür aber als geldwerter Vorteil das steuer- und sozialabgabenpflichtige Arbeitsentgelt. Der Fiskus kassiert Lohnsteuer, auch Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind fällig. Da ein geldwerter Vorteil vom jeweiligen Firmenwagen abhängt, müssen Unternehmen ihn auf Basis des Bruttolistenpreises individuell berechnen – eine Orientierungshilfe bieten Rechner im Internet. Nicht nur Fabrikat und Ausstattung beeinflussen den Wert dieses Gehaltsextras, auch der Antrieb zählt. Deshalb fällt für die Privatnutzung eines fossil angetriebenen Kfz als Firmenwagen ein höherer geldwerter Vorteil an als für ein Elektroauto. Der Grund: Der Staat fördert die E-Mobilität noch bis zum Jahr 2030.

Für Selbstständige gelten prinzipiell die gleichen Regeln wie für abhängig Beschäftigte. Zählt das Fahrzeug zum Betriebsvermögen, können sie die anfallenden Kosten steuerlich absetzen. Im Gegenzug sind Privatfahrten mit dem Firmenwagen als geldwerter Vorteil zu versteuern, egal ob bei einem Elektroauto oder Benziner. Die privat veranlassten anteiligen Kosten sowie Vorsteuern müssen Selbstständige dem steuerpflichtigen Unternehmensgewinn hinzurechnen und als Entnahme versteuern. Bei angestellten Geschäftsführern sowie Geschäftsführerinnen erfolgt der Steuerabzug – ebenso wie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – direkt über die Lohnabrechnung. Sowohl Selbstständige als auch abhängig Beschäftigte sollten mit der Steuerberatungskanzlei klären, ob im individuellen Fall ein geldwerter Vorteil durch den Firmenwagen besser über die per 1-Prozent-Regelung zu berechnen ist oder durch Führen eines Fahrtenbuchs.

Geldwerter Vorteil Firmenwagen: Ein attraktives Gehaltsextra

Auf Geschäftsleitungsebene und im Vertrieb sind Firmenwagen eine Selbstverständlichkeit – das Auto als geldwerter Vorteil wird schlicht erwartet. Lediglich Modell, Ausstattung sowie Motorisierung bleiben Thema im Gehaltsgespräch. Gerade bei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern gehört zum Gehaltspaket ein geldwerter Vorteil in Form eines Pkw. Und den dürfen sie selbstverständlich privat nutzen. Benzin oder Strom sowie Reparaturen übernimmt oft die Firma. Zunehmend offerieren Unternehmen sogar dringend benötigten Fachkräften ein Auto auf Firmenkosten. Denn ein geldwerter Vorteil wie der Firmenwagen, egal ob normales Kfz oder Elektroauto, ist ein attraktives Gehaltsextra. Dienstwagen, die auch privat genutzt werden, machen geschätzt 20 Prozent der jährlichen Pkw-Neuzulassungen aus. Eine offizielle Statistik existiert nicht. Weil Privatfahrten steuer- und abgabenpflichtig sind, ist vom Unternehmen aber auch ein geldwerter Vorteil durch ein Auto zu berechnen. Hier gilt es ebenso Besonderheiten zu beachten wie bei anderen Gehaltsextras – etwa einer Betriebsrente oder einer Werkswohnung, vielen steuerfreien Zuwendungen oder einem Mitarbeiterrabatt.

Betriebsausgaben absetzen und Privatfahrten versteuern

Viele Firmen halten Fahrzeuge im Betriebsvermögen oder leasen sie. Überwiegt die betriebliche Nutzung, lassen sich sämtliche Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Im Gegenzug ist ein geldwerter Vorteil aus der Privatnutzung dieser Firmenwagen für die Begünstigten steuerpflichtig.

Den Vollständigen Artikel
finden sie auf der Seite von DATEV:

Klicken Sie hier

Einkommensteuererklärung: Wie Sie Ihre Vorsorgeaufwendungen absetzen können

Als Steuerzahler tragen Sie eine Reihe von Vorsorgeaufwendungen, um sich für das Alter und den Krankheits- bzw. Pflegefall abzusichern. In der Einkommensteuererklärung lassen sich diese Kosten auf unterschiedliche Weise einsetzen:

- **Altersvorsorgeaufwendungen:** Seit 2005 gilt für gesetzliche Rentenversicherungsbeiträge und Altersrenten grundsätzlich eine nachgelagerte Besteuerung. Das heißt, dass die Rentenversicherungsbeiträge steuerlich abzugsfähig sind und im Gegenzug die Renteneinkünfte versteuert werden müssen. Bis 2025 gilt noch eine Übergangsregelung, wonach der steuerlich absetzbare Teil der Rentenversicherungsbeiträge jährlich um 2 % steigt. Für 2021 liegt er bei 92 % der Gesamtversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Dieser Übergangszeitraum endet 2025, wenn 100 % erreicht werden. Allerdings könnte die vollständige Abziehbarkeit auch vorgezogen werden, wenn aufgrund der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Rentenbesteuerung noch Reformen umgesetzt werden. Darüber hinaus existiert eine absolute Obergrenze für den abzugsfähigen Betrag - diese Grenze liegt 2021 bei 25.787 €. Für Ehepaare gilt der doppelte Betrag von 51.574 €. Wer über die gesetzliche Rente hinaus für das Alter vorsorgen will, dem stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Im Rahmen der Riester-Rente zahlt der Staat beispielsweise Zulagen, wenn ein bestimmter Eigenbeitrag erbracht und in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen einschließlich der Zulagen bis zu einer Höhe von 2.100 € im Jahr als Sonderausgaben abzuziehen.
- **Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge:** Für gesetzlich Krankenversicherte sind sämtliche gezahlten Beiträge für die sogenannte Basisabsicherung steuerlich abzugsfähig. Keine Berücksichtigung findet hingegen der Beitragsanteil, der etwa der Finanzierung von Krankengeld dient. Dieser bleibt durch einen pauschalen Abschlag von 4 % steuerlich unberücksichtigt. Bei privat Krankenversicherten erkennt das Finanzamt nicht alle Aufwendungen an, da der Leistungskatalog der Krankenkasse häufig über das hinausgeht, was als gesetzlich notwendig erachtet wird. So bleiben beispielsweise Beitragsbestandteile für die Chefarztbehandlung oder das Einzelzimmer im Krankenhaus steuerlich unberücksichtigt. Privat Versicherte müssen deshalb darauf achten, dass ihre Krankenkasse die nicht steuerbegünstigten Leistungen getrennt von den steuerbegünstigten Leistungen ausweist.
- **Sonstige Vorsorgeaufwendungen:** Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören beispielsweise Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, zu Unfall- sowie Haftpflichtversicherungen oder auch Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen außerhalb der Basisabsicherung. Solche Aufwendungen sind nur beschränkt im Rahmen der aktuellen Höchstbeträge von 1.900 € (z. B. für Angestellte, Beamte und Rentner) bzw. 2.800 € (z.B. für Selbständige) absetzbar.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 2

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Dienstag, 10.05.2022 (13.05.2022*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Montag, 16.05.2022 (19.05.2022*)
Grundsteuer, Gewerbesteuer

Freitag, 27.05.2022
Sozialversicherungsbeiträge

Freitag, 10.06.2022 (13.06.2022*)
Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer

Dienstag, 28.06.2022
Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 11.07.2022 (14.07.2022*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Mittwoch, 27.07.2022
Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0)511 400 7900 44
info@lvhn.de

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS

Das Glück ist das einzige,
was sich verdoppelt, wenn man es teilt.

Unbekannt

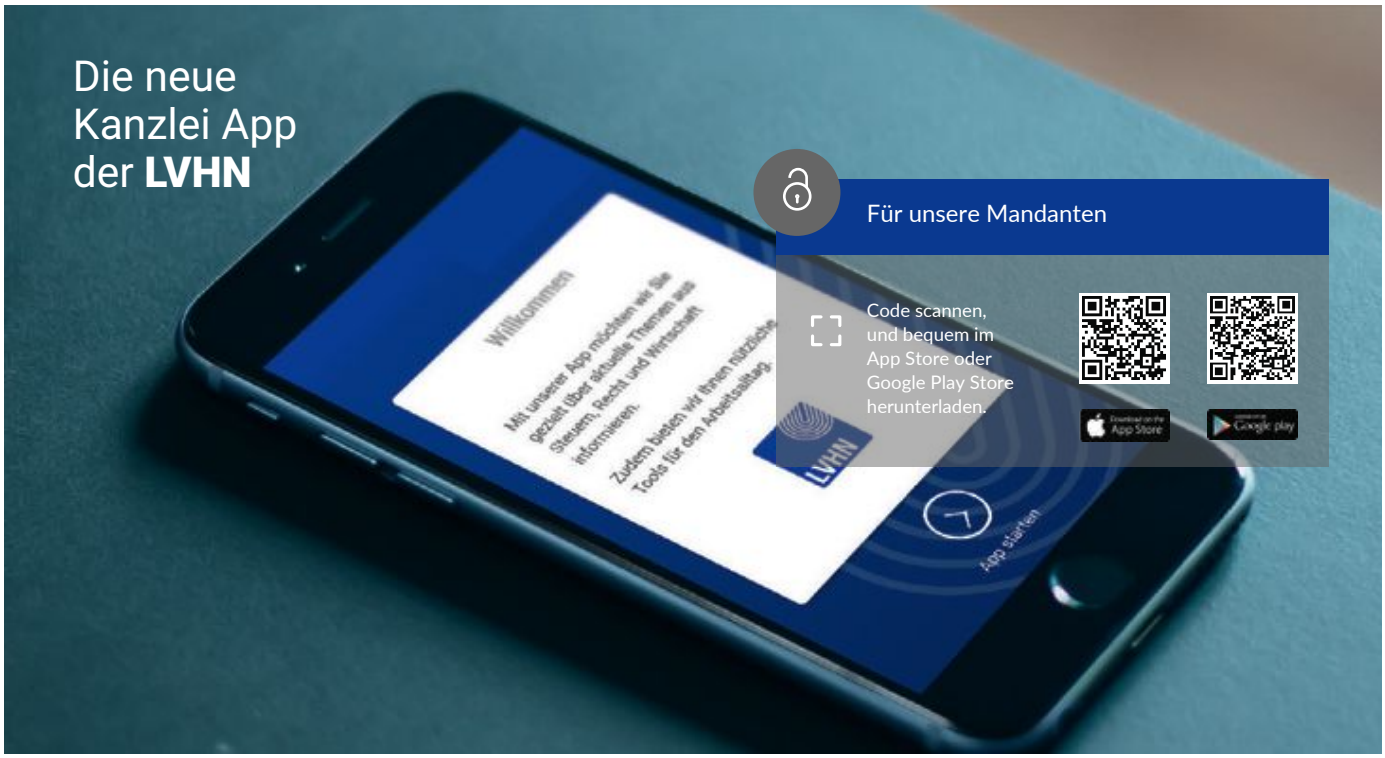

DISCLAIMER
kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â©Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: tuiafalken - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de